

Satzung

der Stadt Kerpen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und sonstigen Sammelunterkünften vom 22.02.1995 unter Berücksichtigung der Änderung vom 06.01.1997

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung. (1) Die Stadt Kerpen errichtet und unterhält Sammelunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern

(§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),

2. ausländische Flüchtlinge

(§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).

(2) Die Sammelunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kerpen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung. (1) Die Sammelunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Stadtdirektors.

(2) Der Stadtdirektor erlässt für die Sammelunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Sammelunterkünften regelt.

§ 3 Einweisung. (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Sammelunterkunft eingewiesen.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Sammelunterkunft in eine andere verlegt werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen und Notsituationen kann der Benutzer auch ohne vorherige Ankündigung sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

(5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Sammelunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,

2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Kerpen Folge zu leisten.

3. sich an den von der Verwaltung bestimmten Wochentagen in den ausliegenden Anwesenheitslisten einzutragen.

(6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,

3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 5 Nr. 2) verstoßen hat.

(7) Der Benutzer hat die Sammelunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,

2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem

Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Sammelunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Kerpen.

§ 4 Gebührenpflicht. (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime und sonstigen Sammelunterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Sammelunterkünfte. Nutzen mehrere Personen gemeinsam Räumlichkeiten, so haften diese insofern als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Sammelunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Sammelunterkunft, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung. (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle m² aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

(2) Die Gebührensätze betragen je m² und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen und sonstigen Sammelunterkünften:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Bei Nutzung zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern | Grundgebühr: 5,00 Euro |
| 2. Bei Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen | Grundgebühr: 3,50 Euro |

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauches zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder unzutunlich, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

1. Strom- und sonstige Nebenkosten

1.1 Für alle Personen, die nicht Empfänger von Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz sind, fallen folgende Kostenbeiträge an:

Haushaltsvorstand	25,50 Euro monatlich
erwachsene Haushaltsangehörige je	15,50 Euro monatlich
minderjährige Haushaltsangehörige je	10,50 Euro monatlich

1.2 Für Personen, die Empfänger von Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz sind, fallen folgende Kostenbeiträge an:

Haushaltsvorstand	20,50 Euro monatlich
Haushaltsangehörige ab dem 8. Lebensjahr	10,50 Euro monatlich
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	2,50 Euro monatlich

2. Wasserpauschale pro Kopf 5,00 Euro monatlich

3. Bei Gestellung von Putz- und Reinigungsmitteln - Pauschale pro Kopf 1,00 Euro monatlich

4. Heizkostenpauschale pro m² 2,50 Euro monatlich

(4) In den in Abs. 3 Ziff. 1 genannten Gebühren sind die sonstigen Nebenkosten wie Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und Kanalbenutzung enthalten.

(5) Die Regelungen zum Kostenbeitrag gem. § 4 Abs. 2 bis 5 sowie des § 5 Abs. 1 bis 3 finden auch auf nicht als Übergangsheime anerkannte Unterkünfte Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am 01.03.1995 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt außer Kraft: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sammelunterkünfte für Asylbewerber oder sonstige von der Stadt Kerpen unterzubringende Personen vom 28.05.1993.